

Sonnabends, den 5. December, 1750.

Unter Sr. Königl. Majestät in Preussen ic. ic.
Unsers allergnädigsten Königs und Herrn allergnädigsten
Approbation und auf Dero specialen Befehl.

No.

49.



Wochentlich-Stettinische
Frag- u. Anzeigungs-Nachrichten.

Worans zu erschen:

Was an beweg- und unbeweglichen Güthern, sowohl inn- als außerhalb der Stadt zu kaufen und verkaufen; ingleichem was für Sachen zu verleihen, zu lehnern, zu verspielen vorkommen, verloren, gefunden, oder gestohlen worden: diesen werden sodann angefügt diejenigen Personen, welche entweder Geld lehnen oder ausleihen wollen, Bedienung, oder Arbeit suchen, oder auch selbstige zu vergeben haben; ferner eine Specification aller zu Stettin Copuliren, wie auch angekommenen Fremden ic. ic. Zukünftig findet sich die Vier, Brod- und Fleisch-Taxe, nebst dem marktgängigen Preise der Wolle und des Getreides in Vorp. und Hinter-Pommern, wie auch die Designation aller abgegangenen und angekommenen Schiffe.

1. Sachen so innerhalb Stettin zu verkaufen.

Dem Publico wird hierdurch befandt gemacht, daß der Buchhändler Joh. Gottfr. Stubloff, den 5ten December 1750. auf seiner Stube, bey dem Barbierer Herrn Krause in der Großen-Strassen, eine Süder-Auction halten wird; Es können also die Herren Liebhaber belieben, selbszen Zaals früh von 8. bis 12. und Nachmittags von 2. bis 6 Uhr, sich alda helleblich einzufinden, da ihnen den soll willig gedient werden.

2. Sachen

mit G. G. R. 4.) Ein verguldetter Kinder-Löffel, am Wundstück schon abgerücket. 5.) Eine silberne Zucker-Sange. 6.) Ein kleiner Einschlag-Messer und Gabel. 7.) Eine kleine runde silberne Dose. 8.) Ein französischer Luis d'Or, so viel man in Erfahrung gebracht, sollen es zwei Starzardische Juden gewesen seyn, welche sich vor Italiener aufgegeben, davon der eine nur ein Auge gehabt; Mann ersucht einen jeden alßher, und anderer Orten, besondern die Herren Goldschmiede, dienstlich, wann sich von ob bemeldete Sachen etwas zum Verkauf, oder sonst äußern sollte, denjenigen sogleich der Obrigkeit zu übergeben, und es dem Königl. Hause Alßher zu melden, man verspricht vor alle Vermüthung einen guten Recompentz.

6. Sachen so außerhalb Stettin gestohlen worden.

Zu Bahn sind vorige Woche in einer Hochzeit Herrn Senator Buttermann drei silberne Löffel weggekommen, und aller gehaltenem Nachfrage ungeachtet sich nicht wieder finden wollen; Well nun dieselben vermeindlich gestohlen, so werden die Herrn Goldschmiede, oder jedermannlich dem solde zu Verlauf gebracht werden sollen, hiedurch respacive dienstfreudlich erachtet, solche anzuhalten, und an gedactem Senator Buttermann, nach Bahn zu überseinen, es soll dagegen ein rationabler Recompentz übersandt werden. Die Löffel sind oben an standt C. L. Buttermann 1747.

7. Citationes Creditorum außerhalb Stettin.

Nachdem über des verstorbenen Pastor Spiegelberg zu Baggero Vermögen, ein Concurz eröffnet, der Regierungs-Advocat Engelke zum Contradicatore berordnet, und per Sontent, sub hodierno Verlaßset, daß sämtliche Creditores edicitaliter citiret werden sollen, dieses auch geschehen, wie die hiesefst und zu Anclam und Demmin angiffige Edicital-Patente des mehrern besagen. So wird hiedurch sämtlichen Creditoribus, die an dieses Vermögen eine Ansprade haben, oder zu haben vermeinen, hiedurch belantd gemacht, daß Terminus für Justification ihrer Forderungen auf den 18ten Decembr. vor unsrer Regierung angethanet sey, in welchen sie mit dem Contradicore und Neben-Creditoren ad Protocollum zu versuchen, und ihr Vorzugsrecht mit Bestande zu bedingen haben, wiedrigensgleich mit Ablauf des Termini Acta für beschlossen angenommen, und diejenigen Creditores, die sich nicht gemeldet, mit ihren Forderungen præcludiret werden sollen. Signat. Stettin den 2. Octobre. 1750. Königl. Preuß. Pomm. und Communiß. Regierung.

Den Publico wird hiedurch bekannt gemacht, daß ad instantiam George Frederich Knoths auf Radach, alle und jede, welche an dem von ihm, von dem Rittmeister von Brisch, und desselben Chegofossen, erlausten Anttheile Guths in Radach, im Sternbergerischen Kreise bezeugen, eine Anforderunz haben möchten, per Publica Proclamation dergestalt vor die Neumärkische Regierung citiret worden, daß sie a dato des zogen Octobr. 1. c. binnen 12 Wochen ihre Forderungen ad Acta anzeigen, den 27ten Novemb. 1. c. den 22ten Decembr. 1. c. und sonderlich den 22ten Januarii 1751, aber coram Commissario ihre Forderungen gebührend justificiren, wiedrigensfalls gewürtigen sollen, daß ihnen ein ewiges Stillschweigen werde aufgeleget werden. Eüstrin den 17ten Octobre. 1750. Königl. Preuß. Neumärk. Regierungs-Campt. hiesefst.

Es wird hiedurch bekannt gemacht, daß ad instantiam der verwirthenen Obrigkeit Lieutenant von Malbou auf Adamsdorf, alle und jede, welche eine Forderung an dem von ihr von denen von Steinwehe verlausten Gute Klein-Latzkow, bey Berlinchen im Goldbüschen Kreise bezeugen, haben, per Edicata vor die Neumärkische Regierung citiret worden; daß sie a dato des zogen Octobr. 1. c. binnen 12 Wochen ihre Forderungen ad Acta anzeigen, den 27ten Novemb. 1. c. den 22ten Decembr. 1. c. und sonderlich aber den 22ten Januarii 1751, coram Commissario Liquidat. Ihre Forderungen gebührend justificiren, oder der ewigen Abwälzung gewürtigen sollen. Eüstrin den 19ten Octobre. 1750.

Königl. Preuß. Neumärkische Regierungs-Campt. hiesefst.

Von Gottes Gnaden Wiz. Friedrich, König in Preussn, Margraf zu Brandenburg, des Heil. Romischen Reichs Erz-Cammerer und Churfürst ic. ic. Entbieten allen und jedem Creditori, so an des verstorbenen Prälat von Laurentii Güthe, oder dessen Brüderen, einigen Ans und Zufrist vermeinen zu haben, Unseren Grus, und färem denselben hiedurch zu wissen, was masen der Hofgerichts-Advocatus Tybusius, als in des verstorbenen Prälat von Laurentii Erbteilwesen bestellter Communiß. Mandatarius, vermitteleß ad Acta gezeiget, und in Abschrift hiesey angehefteten Supplicari, eine aufführende Vorladung ad liquidandum allerunterthänigst gebenken. Wenn Wir nun soldem Gedün statt gezeiget, Als citizen und Laden-Wir sind stimmt, und in Kraft dieses Proclamatus, wovon eines alßher im Eßlin, das andere zu Kolberg, und das dritte zu Stolp angezögeln werden soll, peremone, daß ihr a dato innerhalb 9 Wochen, wovon 3. für den ersten, 3. für den andern, und 3. für den dritten Termin zu reduen, eure Forderungen, wie ihr denselben mit unbedenklichen Documentis, oder auf andere rechtliche Weise zu verificieren vermöset, ad Acta anzeigt, auch alsdann den 2ten Januarii des 1751. Jahres vor Unserm Hofgerichte hiesefst unausleßlich, oder per Mandatarios, welche ihr aber den Zeiten annehmen, und denselben mit genugsame Instruktion und gehöriger Vollmacht, zugleich auch zur Güthe zu verfiehen habet, euch geselle ist, die Documenta zur Justification eurer Forderungen in Originali produciret, eurer Forderungen halber mit dem Comitium Mandatario, auch Neben-Creditoren ad Protocollum Versahret, gültliche Handlung rütfet,

ger, und in derselben Entschuldung rechtliche Erklärung, und locam in abzusättigender Liquidations- und Priori-
tät-Urtheil gewartet, mit Ablauf des Termins aber sollen A&A für beschlossen gehalten, und diejenigen, so
Ihre Forderungen ad A&A nicht gemeldet, oder wenn gleich solches geschehen, sie doch benannten Tages
sich nicht gestellt, und ihre Forderungen schiedend bestimmt, nicht weiter gehörte, von dem Vermögen
abgewiesen, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden. Worauf sich also dieselben zu achten.
Signat. Cöslin den 10ten Octbr. 1750. (L.S.) G. B. v. Bonin, Hofgerichts-Präsident.

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm.
Reichs Erz:Gämmere und Thürfürst ic. ic. Entbieten allen und jedem Creditoribus, so an den Säthern
Kersten, Krühn, Kruckenbeck und Sandelin, eine Aufsprache, ex quoconque capite sic and nur sein könne,
zu haben vermeinten. Unser Geß, und sagen euch hemist zu wissen, was müssen der Oberstleutnant Wal-
theras Friederich, Freiherr von der Goltz, und dessen Chefran, vermittelst eines alther übergegangenen, und
in copia. Abschrift hiebey gehesteten Supplikat, und dessen Cöplaten allhie angezeigt, wie das, nachdem
sie von ihrem repectiven Vater, und Schwieger-Vater, dem Ernst Christian Reichs:Grafen von Manteuffel,
Königl. Polnischen, und Chur:Gässischen Cabinetts, und Erats-Ministre, obbeheldete Guther, laut
Contract sub A. für 40000 thlr. gekauft, und in dem § 5. derselben stipuliert worden, daß alle und jede
Creditoribus edictaliter erriet werden sollten, sie dieses zu ihrer Güterheit töthig fänden, mit allerunterhän-
digst demuthmäster Witte. Dass da haher gewidmet Edictale an euch zu erhalten allergräßigst geruhet
würdet. Wenn Wir nun diesen Suden statt gegeben; So eiften und laden. Wie eud hiermit samt und
sonders, daß ih a dato innerhalb 12 Wochen, wovon 4. für den ersten, 4. für den andern, und 4. für den
dritten Termine, peremtoire zu rechnen, eure Forderungen oder Aufsprache, so wie ihr dieselbe mit untab-
hafsten Documentis, oder auf andere rechtliche Art bestimmt zu können vermeintet, ad A&A anzusetz, auch
den 26ten Februaris des 1751ten Jahres, vor Unserm Hof Gerichte hieselbst, end zum Verbr. unausbleibl.
Ich gestelle, bey Zeichen einer Advocaten annehmen, und denselben mit genugsame Instruktion und geß
eiger Vollmacht, zugleich auch zur Güthe versetze, in Terminis die Documenta in Original produciet, das-
über mit Supplikat ad Protocolium versahet, gütliche Handlung pfleget, und in Entstehung der Güte,
rechtliche Erklärung gewarnt, mit Ablauf des Termins aber sollen A&A vor beschlossen angenommen, und
diejenigen, so sich nicht gemeldet, oder wenn gleich solches geschehen, doch benannten Tages nicht erreich-
bar, praejudicet, und in Anjegung dieser Güther, und derselben Verkauf, mit ihren Forderungen und Ges-
rechtammen nicht weiter gehörte, sondern ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden. Damit nun
dieses zu seidermanns Wissenschaft desto besser gelangen möge, so soll ein Proclama hieselbst in Cöslin, das
andere zu Colberg, und das dritte zu Cöslin offgesetzt, auch nicht allein denen Stettinschen Intelligenz-
Bogen intertieret, sondern auch solides in den Dresdenischen und Berliner Zeitungen beforget werden. S.B.
Datum Cöslin den 10ten Novemb. 1750.

(L.S.) G. B. v. Bonin, Hofgerichts-Präsident.

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm.
Reichs Erz:Gämmere und Thürfürst ic. ic. Fügen allen und jedem Creditoribus des Kriess. Nach Notits-
ten, wie auch denen so sonst daran gelegen, hemist zu wissen, was müssen seligen Landvth. Leuen Witz
we, vermittelst anlegendem copylegat Libello sub A. anzeigen, wie selbsts von gedachtem Kreisrath
Macritzen, Inhalt beygefügter Kauf-Contractus sub B. nachstehende Grund-Stücke erb., und eigenhändig
für 1750 thlr. an ich gekauft, nemlich: 1.) Dessen vor dem Hohen Thor belegene Stadt- und Gartens-
Wiese, wie jolde in dem Catalog vom 10en Septbr. 1748. in registrirt, mit dem darauf liegenden Hofs-
ten und Hosen-Sangen. 2.) Den daran liegenden Garten, in denen Gränen und Maßen, wie er diese
Stücke ererbet und erkauft, 3.) beneidt denen in dem Garten-Hause vorhandenen Tapeten, und übrigen
Antiquitäten, fermer et cetera. 4) dessen drei halbe Hufen vor dem Neuenthor, davon zwei in einer Fohre, und am Cata-
stro No. 34. et 25. auch zwischen Peter Woldenbergs und Brugn:schweigen Hufen, die dritte aber im Ca-
stro No. 39. zwischen Cämmere Möllen Erben, und dem Schwedischen Stift belegen seyn, und 5.)
zwei halbe Stücke, so von seinem seligen Gross-Water Peter Mackitt herstammen, und vor dem Mühlens-
Thor, über dem Sammubusen halben Grund Stell-werts, bey Martin Posten, und Stabt-werts bey leis-
ten von dem seligen Advocat Böckeln im B-sig. habenben 2 Stücken belegen. Mit allererdemuthmäster
Witte, dass Wi folcherhalb Edictale zu erhalten, allergräßigst geruhet töthigen. Wenn Wir nun sol-
chen Suden statt gegeben; So Soll es nachm. eiften und laden. Wie alle diez: nigeil Creditoris, so an obso-
cierte Grund-Stücke, ein dingliches Recht, oder ex Capite portemicos, oder ex quoconque alio capite eine
Aufsprache zu haben vermeinten, hemist und Kraft dieses Proclamatis, wovon einsch. alhier zu Cöslin, das
andere zu Colberg, und das dritte in Stolpe offgesetzt werden soll, peremtoire, dass ih a dato innerhalb
12 Wochen, wovon 4. für den ersten, 4. für den andern, und 4. für den dritten Termine zu rechnen, eure
Forderungen, wie ih dieselbe mit untabhafsten Documentis, oder auf andere rechtliche weise zu verfie-
ren vermöget, ad A&A anzusetz, auch den 26ten Martii vor Unserm Hof Gerichte offlier end gestellt, die
Documenta zu Justification eurer Forderungen in Originalen produciet, gütliche Handlung pfleget, und in
deren Entstehung rechtliche Erklärung gewarnt, mit Ablauf des Termins aber, sollen A&A für beschlossen
geachtet, und diejenigen, so ihre Forderung ad A&A nicht gemeldet, oder wenn gleich solches geschehen, se-
doch

doch benannten Tages sich nicht gestellt, und ihre Forderungen gehörig justifizirt, nicht weiter gehörert; von denen ewig harten Gründen abgewiesen, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt. Vornach ihr euch zu achten. Signatum Eislin den zoten Novembris. 1750.

(L.S.) G. v. Bonin, Hofgerichts-Präsident.

Wir Bürgermeister, Richter und Rath der Stadt Luckenwalde, entbehrer allen und jeden Creditoren, so an den Bürger und Nadler Daniel Voelkis Vermögen hieselbst einzigen Anspruch vermeinten zu haben, unsern Gruss und fügez den denselben hiedurch zu wissen, was müssen nach im obgedachten Bürger und Nadler Daniel Voelkis Vermögen entstandenen Concurs, das heilige Stadt Gericht eure gehörige Vorladung ad liquidandum begehet hat. Wenn wir nun solchen Sachen statt gegeben; Als ältere und laden wir euch hiemit und kraft dieses Proclamatis, wovon eines hier, das andere zu Anklam, und das dritte zu Stettin angeschlagen, peremtorie, daß ist a dato innerhalb 9 Wochen, wovon drei für den ersten, drei für den andern, und der vier für den dritten Termin zu reden, eure Forderung, wie ihc dieselbe mit untabesschen Documentis, oder auf andre rechtliche Weise zu verificare vermeintet, ad Acta anzugezt, auch den zaten Januarii a. s. vor unser Königl. Stadt Gericht, fruh am 8 Uhr euch gestellte, die Documenta zu Justification eurer Forderung in Original produciret, eurer Forderung halber mit dem Debitor ad Protoconum verfaßet, gütliche Handlung pfleget, und in deren Entstehung rechtliche Erläuterung, und Locum in abzuflassen den Prioritätätsurtheil gewarret. Mit Ablauf des Termiñs aber sollen Acta für beschlossen gesetzet, und diesjenigen so ihre Forderung ad Acta nicht gemeldet, oder wenn gleich solches geschehen, sie doch benannten Tages sich nicht gestellt, und ihre Forderungen gehörig justifizirt, nicht weiter gehörert, von dem Vermögen abgewiesen; und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden. Vornach sich als dieselben zu achten.

Als sich aus Indagirung des Bürgers und Weissäckers Meister Joachim Friedrich Lohrenz zu Pyritz Vermögen ergiebet, daß derselbe summe Oberatus, und dem Gesichte sowohl an dessen Conservation, als Bezahlung derer Creditoren gelegen; So wird hiedurch bekannt gemacht, daß Creditores derselben gedachten Ehrenrenten, sich samt und sonders zu Leistung der Glühe gegen den zten Decembri, c. in Rathhaus se in Uppris einzufinden, auch zugleich diejenigen, bei denen Sachen verfuget, solche sobann zu Rathause von selbst erledigen, und ihre Cresten liquidiren, oder gewärtigen sollen, daß sie ihre Forderungen für verlustig erkannt, und dennoch die Sachen restituieren sollen.

Die Erden des verstorbenen Müller Christoph Agen, verkaufen ihre in dem Wollinschen Amtsh. Dorf Pritter, erkliche Wind Mühl, an den Müller Thimothes Schulter; Welches kön gl. Verordnung gemäß hiedurch bekannt gemacht wird. Zugleich aber werden diejenigen, welche entweder wider den Verkauf etwas einzubewenden, oder an den benachbarten Erben eine Ansprache haben, hiedurch erinnert, in Termino den zoten Decembri, a. c. sich dem Königl. Amte zu Wollin zu melden, so die ihre Forderung zu justificieren, und zu gewärtigen, daß nach soldem Termino keiner damit werde gehörert werden.

Der Herr Pastor Petros in Plieznitz, hat sein in Colberg am Macatz, zwischen Herrn Bacalurio Hille, und Herren Stobt Mucci Wadzschuthen Häusern, ihm belegenes Wohn- und Brauhaus, an den Amts-Altmeier der Schlädter Meister Sinellen, erb und eigenhändig verlarft; Welches Königl. Verordnung gemäß hiedurch bekannt gemacht wird; Es haben also diejenigen, welche wider diesen Kauf etwas einzubewenden, oder sonstigen eine gegründete Ansprache daran zu machen befugt seyn, sich binnen 4 Wochen a dact an, bei dem Käufer zu melden, nach welchem Termino aber, daß Kauf-Premium ausgezahlet, und seinem mehr davon Red und Antwort gegeben werden wird.

8. Personen so entlaufen.

Da der bisherige Postwärther zu Arensdorff in der Neumark, Nahmens Völticher, welcher, nachdem er pflichtvergessner Weise, diele zur Post gegebene Königl. und andres Gelehr unterstülgen, und darauf entwichen, und außer Landes gegangen; auf die von der Königl. Neumärkischen Regierung erlassene Edical-Citationes ist noch nicht wieder eingefunden, um wegen seiner Milverfacion und heimlichen Entweidung Nede und Antwort zu geben; So wird dem Publico annoch bekannt gemacht, daß gebahrter entwischter Postwärther Völticher, mit dem Vorrahmen Friederich heisse, sich auch in Postbüro Specie Barnabasch nennen soll; derselbe ist 34. bis 35 Jahr alt, mager, sehr postennarbig, und braun von Angest bt, wie ein heranziegender Hedselmacher; im Munde führen ihm die Vorderzähne, hat eine Schmarre über die Nase und Ober-Lippe auf der rechten Seite, so er vor i und einen halben Jahr in einen schädeligen Querell mit den Degen bestommen; und lange schwartzbraune zusammen gestochte Haare, wovon eine schwarze Coarze gebunden; träget einen rothen Aten, und einen grün tuenden alten Rock, letztert ist mit silbern Rundföhren eingefasset; auch umweilen eine graue Peruke. Solle nur vorbehörtes beider Postwärther irgendwo angetroffen werden; so werden alle reisepicke Gerichts-Obrigkeiten dienstlich erlucht, deutselben sofort zu arrestiren, und der Königl. Preußischen Neumärkischen Regierung davon geäußert zu benachrichtigen, welche alsdank ohne Verzug veranstalten wird, daß derselbe gegen die genöblichen Kosten abgeholt werde.

Da die beyden zu Schönhausen entlaufne bleibste Weib-Personen, welche in dem Intelligenz-Beret No. 42. Tit. 8. pag. 597. beschrieben, noch nicht wieder erappert werden können, und nach der Urtheil des Königl. Criminal Collegii, oder Fleis angewandt werden soll, selbst wieder zur Hoff zu bringen; So wird hiernach jedermannlich, besonders die Herren Prediger, deren ihre Herren Amts-Brüder zum Thell auch bestohsen werden, erlaubet, es ihren Gemeinden kund zu machen, und sich alle Mühe zu geben, zu ihrer eigneten, und das Landes Sicherheit, diese beyden Diebe anzusuchen, damit solche wieder in Verhaft genommen, und zur wohlverdienten Strafe gezogen werden können.

9. Gelder so zinsbar ausgethan werden sollen.

Diesen bevorstehenden Weihnachten, können bey dem Secretario Judicij Löfern 1600 Rthlr. und hundtschen Öster 1751. 200 Rthlr. Capital ein; Wer nun solde wieder zinsbar übernehmen will, und Sicherheit bestellen kan, der solle sich bey denselben melden, da ihnen denn mit einem oder andren geboten werden kan.

Auf erstere und zweyre Hypothek sollen unter Consens eines Wohlbühl. Weysen Amts althier, 200 Rthlr. Kinder-Gelder zinsbar bestätigt werden, und sind dieselben bey verordneten Vorständern, dem Chirurgo Herren Kühn, und dem Drucker Hahn, beyde am Hofstaatzen hi selbst wohlabest, zu erfragen; Allerfalls können sich auch diejenigen, welche solchtes Capital annehmen willens, und wie erwartet, hindängliche Sicherheit stellen können, bey Herren Bürgermeister Matthias, als Chef des Weysen-Amts, immēd' at d'shalb melden, und dem B'standt nach Bescheides gewartigen.

10. Avertissements.

Dem Publico wird hiernach nachdrücklich bekannt gemacht, daß das Vieh-Sterben in hiesiger Provinz annoch in nächstenden Orten grässert, als 1.) in Vor-Pommern, 1.) in dem Nendorfischen Kreysse, in den Dörfern 1.) Carlsberg, 2.) Battingabahl, 3.) Friedfeldt, 4.) Wollin, 5.) Stortow, 6.) Caeckow, 7.) Lichow, 8.) Kraatzow, 9.) Gliton, 10.) Kammin, 11.) Wewegen, 12.) Hödt, 13.) Gorckow, 14.) Rothen-Clempe, 15.) Eobben, 16.) Kruszdorf, 17.) Barnentin, 18.) Platen, 19.) Rügen, 20.) Hodenholz, 21.) Barnimslow, 22.) Gränz, 23.) Sommersdorf, 24.) Martin, 25.) Salenstein, 26.) Lazentin, 27.) Ladom und 28.) in der Stadt Garz. Ferner 11.) im Anklamischen Kreysse, 1.) in Rieke, 2.) Liepe, 3.) Jagenick, 4.) Stolzenburg, 5.) Brüelzig, 6.) Sandkrug, 7.) Bauerorth, 8.) Klosterhoff, 9.) Dargis, 10.) Södinenwade, 11.) Rothemüh, 12.) Gross- und Klein-Hammer, und sohau in Hinter-Pommern, 1.) im Saapianen Kreysse, 1.) in Groß-Schlatkow, 2.) Schwandenbeck, 3.) Wörmer, 4.) Peigk, 5.) Dorf Dülls, 6.) Amt Dülls, 7.) Wöderow, 8.) Schwend, 9.) Hansfelde, 10.) Meckenbach, 11.) Linde, 12.) Jadelow, und 13.) auf dem Vorwerke Sachan. Umgleichen III.) in dem Pywiischen Kreysse, 1.) in Gottsch, 2.) Dobkerphal, 3.) Hohenwalde, 4.) Schönerwerder, 5.) Mandelickow, 6.) Glandensee, 7.) Berlin, 8.) Pumkow, 9.) auf der großen Lacienschen Mühle, 10.) in Berzelde, und 11.) auf dem Amt Bärnfeldt. Ferner IV.) in dem Wittenhagenschen Kreysse, 1.) in Liebenow, 2.) Jägersdorf, 3.) Thänsdorf und 4.) in Heitrichsdorf. Und endlich V.) in dem Neu-Stettinschen Kreysse, in Bartenbusch. Stettin den 17ten November 1750.

Königlische Preussische Pommersche Kriegs- und Domänen-Cammer.

Als das Weihnachts-Markt in Alten Stegna den zoten Novembr. einfällt, und gewöhnlichermassen bis den zaten Decembr. bestehen bleibt, mithin die Stettinsche Kavestute, Krahmer und Handwercker, das zu Stargard auf den zten Decembr. c. angestiege Weihnachts-Markt solchergestalt nicht wieder bereit sein können; So wird solches hiernach darin geändert, daß sohau Weihnachts-Krahms-Markt zu Stargard bis auf den 14ten Decembr. c. hinauszugesetzt sey, und bis den 24ten ejdem besteshen bleiben, also die hiesigen zu Markt reisende Kavestute, Krahmer und Handwercker, auf solchen Markt die ersten 8 Tage mit aussehen, die übrigen 3 Tage aber für die Einheimischen alleine seyn sollen; Welches dem Publico hiernach nachdrücklich bekannt gemacht wird. Signaturet Stettin den 27ten Novembr. 1750.

Königl. Preuss. Pommersche Kriegs- und Domänen-Cammer.

Als der Oberst-Lieutenant Gottlieb Christian von Kleist, allunterthänigst vorgestellt, welcher besaß er von dem nunmehr seligen Major Hans Heinrich von Zastrow, das Gut Nedel mit allen Pertinentien, als ein Allodium, nichts davon ausgenommen, erlaufet, nachher aber erfahren, daß unter andern das sogenannte kleine Gut von Nedel, ein Mantenselsches, und das sogenannte Schenken-Gut, ein Krockowisches Lehn-Gut sey, mithin gedacht von Kleist von dem Lehn-Lädern Ansprache besorgen müßte, mit Bitte, alle diejenigen, so an dem Gut Nedel, und dessen Pertinentien, und an dem fogenannten kleinen und Schenken-Gut, auch bey diesem befürblichen Volke, ein Jur Agnationis seu protervicias zu haben, und der gesuchten Allodiums in contradictione berechtigt zu seyn verneinen, edikalter gewöhnlicher massen zu citiren, und wie des Suplicantes Petito defenire, zu Abmachung dieser Gage der Terminus auf den 15ten Februar 1751. præfigirt, und die von Manteufel, und von Krockow, so daran berechtigt zu seyn vermeinen, dazu citiret, und die Ediculares althier zu Stettin, umgleichen zu Ebs-

In und Polzin affizieren lassen; So wird solches der Königl. Verordnung gemäß auch hie durch notificirt und fand gemacht. Signatum Stettin den 26ten Octbr. 1750.

Königl. Preussische Pommersche Regierung.

Nachdem Catharina Maria Stammaans, wider dero heimlich entrichten Ehemann, den Niemec Samuel Klau, in puncto malitiosa desertio[n]is bey der hiesigen Königl. Regierung Klage erhoben, und das bey angezeigt, daß der selbe vier Jahr vor der Einweidung mit ihr in Stargard, aber sehr unordentlich gesetzet, so daß er viele Schulden gemacht, und sie von 16 Jahren, da er heimlich davon gegangen, in armseligen Umständen sigen lasset. So ist gedachter Samuel Klau, durch die zu Stettin, Auelam und Stargard in Mecklenburg affizirte Edicatae peremptio gegen den 12ten Febr. a. c. vor hiesige Königl. Regierung eingetret, um Urachen wegen seiner Entfernung anzugeben, wiedergewollt in contumaciam eine rechte liche Sentenz, und daß Klägerin sich anderweitig verheirathen könne, publicirt werden soll. Signatum Stettin den zorey Octbr. 1750.

Königl. Preussische Pommersche Regierung 8.

Vor die Neumärkische Regierung und Consistorium zu Custrin, Ihr Christoph Friederich Illming, eius neus Nachmachers Sohn aus Zülldau, ad instantiam seiner Ehefrau, Auner Rosina Illming, geborenen Matuschkin, proper malitiosa desertio[n]em, gegen den 2ten Novemb. zten Decbr. a. c. und sone derlich den raken Januarii 1751. per publica Proclamata citatae worden, daß er sodann wegen höchstlicher Verleßung seiner Ehefrau Frede und Antwort geben, oder gewarntz solle, daß diese von ihm a vinculo matrimonii geschieden, und ihr sich anderweitig zu verehelichen sein gezegeben, wider ihn den Christoph Friederich Illming aber dem Fisco seine iura reservirte werden sollen. Wornach sich dann der selbe zu achten. Custrin den 22ten Septembr. 1750.

Neu-Märkische Regierung Custrin hieselt.

Von Gottes Gnaden Wir Friederich, König in Preussen, Marqugraf zu Brandenburg, des Hll. Röm. Reichs Erz-Cämmerer und Churfürst. c. Entbischen dem Geslechter derer von Glavinapp, als Lehnsgofern an Luckau, Unsern Grus, und fügen euch hemet zu wolßen, was massen Karl Friedrich von Rügente, in Sachen contra die Geordnere, in specie Hauptmann von Glavinapp, bey denen mündlichen Vorträgen allerunterthänig gehoben, Wir möchten allernächstig geruhet, euch ad relendum derer drey Bauershöfe in Luckau, welche vermöge hiedey kommenden copylexen Protocoll auf 70: Rthl. ästimmiret worden, per Edicatae zu citiren. Wann Wir nun solchen Sachen statt gegeben, so citiren und laden Wir euch hemet, und Kraft dieses Proclamat, wovon eines allhier zu Edslin, das andere zu Belgard, und das dritte zu Bärwalde affiziert werden soll, ernstlich, daß ihr a dato innerhalb 12 Wochen, wovon 4. für den ersten, 4. für den andern, und 4. für den dritten Termin zu redwen, und also in Lemino den 15ten Decembr. endt vor Unserer Hofgerichts allhier personlich und unauslöschlich, oder per Mandatarios, welche ihr mit jurizierender Vollmacht und Instruktion zu verschen haben, gefelle, und eud erläßt, ob ihc diese drey Bauershöfe in Luckau, welche, wie gedacht, auf 70: Rthl. taxirt werden, pro estimato precio valueren, und das Preium erlenen wolle, iub comminatione, daß ihr sonst mit eurem Lehn-Recht präcludiret, und hemeräst zur Sabhalation geschritten werden soll. Wornach ihr euch zu achten. Signatum Edslin den 12ten Septembr. 1750.

(L.) G. v. Bonin, Hofgerichts-Präsident.

Die Collecteurs in Pommern, in der hiesigen Französischen Lotterie sind folgende: In Uelcom Dr. Brüster, Kaufmann. In Cammin Dr. Inspector Küdine. In Carnin Dr. Inspector Wild. In Colbers Dr. Hofprediger Lanbau. In Edslin Dr. Pupillen Rath Widmann. In Demmin Dr. Bürgermeister Schrele. In Gollnow Dr. Cämmerer Segelin. In Greifenhagen Dr. Bürgermeister Martini. In Grossowald Dr. Professor Dähnert. In Lauenburg Dr. Pastor Behr. In Lupow Dr. Pastor Kummer. In Palenisch Dr. Präpositus Stiegels. In Münenhagen Dr. Pastor Rohn. In Stargard Dr. Doctor la Brugniere. In Stettin Dr. Gerichts-Sekretär Janson. In Stolpe Dr. Bürgermeister Andreæ. In Stralsund Dr. Post-Sekretär Dittmer. In Usedom Dr. Präpositus Antkenic. In Wollczaff Dr. Birens, Archivarius. Dieziehung der ersten Classe dieser sehr vortheilhaften Lotterie, davon der Plan in hiesigen Intelligenzen sub No. 36, 39, 40. und 41. zu ersuchen, ist auf den 14ten huise, wegen der Unzulänglichkeit eines Directeurs aufgehoben worden. Es werden übrigens die Billets am künftigen Freytag den 14ten dieses Monats im Seegler-Hause hieselt öffentlich gezählt, zemischt, und in die Säder gehau, und wird es einem jeden frey stehen, dabey einen Augen abzugeben, wornach die Säder versteiget, und in einem verschlossnen Zimmer bis den Bziehungs-Termin, so auf den 14ten c. im Seegler-Hause festgesetzt bleibet gelassen werden. Es sind noch erliche Actien zu der Gesellschaft von 1000 Losen a 10 Gr. zu bekommen.

Aus des Bürgers und Nablers zu Ueltermünde, Daniel Lockwitzens Haus, cum pertinentiis zur Subhaftung gekommen, und in ultimo Termino Licitacionis am 21ten Octbr. a. c. der Cramer und Radler Johann Ohl plus Licitanus ablieben; So wird solches den sämtlichen Lockwitzens respect. Creditoriibus hemet fund und wissend gemacht, daruit dieselfem, auch der Debitor selbst, in Zeit von 6 Wochen, vom 3ten Octbr. c. an gerechnet, pinguiorem emtorem gestellen, und sich darum bemühen können; Solle sich aber in dieser gesetzten Zeit, und bis den 14ten December. a. c. kein annehmlicher und besserer Käufer finden, so bleibt es bey den letzten Both, und wird nach Ablauf dieser 6 Wochen keiner weiter angenommen werden.

In respectu vor Thro Gnaden, der Frau General-Feldmarschallin, Gräfin von Bork Excellence, läßt sich das Geschlecht derser von Lückfeld die ungegründete Angabe, so in den Intelligenzien sub No. 46. pag. 656. No 47. pag. 655. wegen des Gutes Crösslin sowier habeantwortet, nur steht es sich gemäßlich dem Publico zu eröffnen, daß dieses Gut der Familie derser von Lückfelden gehörte, und teinswieg's ein Alsterchen derser von Bork ist, an bey Ihr Excellence, der Frau General-Feldmarschallin, Gräfin von Bork, nicht anders tan erhandelt werden, wie es der jetzige Besitzer des Gutes possidet; solten Ihr Excellence ein solches nicht gemeint seyn, die Pfands-Jahre auszuwohnen, wann selbig noch nicht verflossen wären, so gehöret den Herrn Hauptmannen von Borsen die Familie derser von Lückfeld zur Revolution zu citieren, und wenn sessige solche nicht prästiret, möchte ihm alsdann erlaubt seyn, sein haben des Amtes anderweitig zu überlassen.

Weil den zixten Decembr. c. 2. der Verlassungs-Tag zu Starzard angesetzt worden; So wird dem Publico solches hiedurch bekladet gemacht, damit sowohl diejenige, so sich zur Verlassung angegeben, als auch welche ein Jus contradicunt an den verkauften Stücken zu haben vermeinen, sich an oberwähnten Orts, gehörigen Orts melden, und ihre Serafikame wohnen können, oder zu gewartet haben, daß sie mit ihren Præsentionen werden prædiziert werden.

Zu Polzin sind der seligen Fräulein Witwen Erben gesponnen, ihres am Markte, zwischen den Schwestern Elschow, und der Witwe Bernotken, ihnen belegtem Wohnhaus, an den Meißelbuben zu verkauswillend; Solte nun jemand an diesen Hause mit Bestande einige Ansprache machen zu können vermeinen, so haben selbige sich in Zeit von 3 Wochen daselbst zu Ruhthause vor öffentlichen Gericht zu melden, und ihre Jura zu dochren, oder der Proclussion zu gewertigen.

Da der Herr Hauptmann Leopold von Eichstedt, seit ex concuso in Anno 1738. erstandenes, und ihm geridlich adjudicatis Lehne und Witwer-Gut Dargabell, im Anelamschen District belegen, mit allen Pertinentien, an den Herrn General-Major von Schörrin, Commandeur Marstallgäss. Bayreuthischen Dragoon-Regiments, erb und eindigenhülflich veräußert; So lassen Herren Contrahenten solches hiedurch zu dem Ende bekladet machen, damit alle und ieds, so ex quounque capite einige Ansforderung an diesem Guthe zu machen vermeinen, sich binnen 6 Wochen bey ihnen, den respective Herren Contrahenten, oder dem Herrn von Eichstedt bey Salchow, als Mandatarius seines Vaders, gedachten Herrn Verkäufers, desgleichen bey dem Herrn Bürgermeister Griesow in Anelam, und Bürgemeister Büchedorf in Pasevalt, gehörig melden, weil sonst den 14ten Decembr. c. 2. sämtliche Kauf-Gelder an den Herrn Verkäufer ausgezahlet werden sollen.

Zu Starzard verkaufen selligen Joachim Strefemanns Kinder, mit Genehmigung dres Vaters, ihren vor dem Pyrischen Thore daselbst belegten Ackerhof, woron die Scheune aber abgebrannte, und nur 100 Hkt. Solte jemand hieran einige Contradiction zu haben vermeinen, derselbe tan sich in nächsten Verlassungs-Tag, den Montag vor Weihnachten melden, oder er hat zu gewarten, daß er mit seiner Præsentie nicht weiter gehörzt werden soll.

Nachdem Räbiger Auktion von Bök, aus Barnims-Cunow, bey Starzard in Pommern gebürtig, ohngefeßt 45 Jahr als mittelmäßiger, doch etwas verwachsener Statur, sich seit einigen Jahren nicht in seiner Heimat sehen lassen, dessen selbst eigner Nutzen und Interesse aber seine baldigste Gegenwart erfordert; Als wird denselben hiedurch zu wissen gehyan, daß er sich mit dem ersten in Barnims-Cunow, der verlustreuen Frau Lentenantin von Bök einfinden möge. Und da man in Erfahrung gebracht, daß er sich vor einigen Jahren im Lauenbawischen bey Bütow herum, aufgehalten; So wird jedermaulich, insonderheit die Herren Prediger dasiges Orts, denen etwa dieses Äldige Achatus von Bök's Aufenthalt bekladet, hiedurch dienstlich ersucht, denselben von dem Verlangen nach ihm vnd möglichst zu benachrichtigen, oder wenn er etwa wider Vermüthen gestorben seyn sollte, davon eine gütige kirchliche Nachricht an die verwitwete Frau Lentenantin von Bök, in per Starzard, zu Barnims-Cunow zu erhalten, wogegen alle nur zu dasdherende Extentlichkeit verpflichtet werden solle.

Zu Alten Damm will des Schlächter Meister Paul Matthiesen Witwe, ihren Schwieger-Sohn den Bäcker und Bäcker Meister Paul Havenstein, ihre beydien Häuser in der Langen und Kuh-Strasse gerichtlich verkaufen, wozu Terminus auf den zixten Decembr. c. 2. anberahmet worden; Weches hemit bekladet gemacht wird.

Des verstorbenen Herrn Senatoris und Secrætarli Firdsteins Erben, wollen ihr ererbtes Haus zu Alten Damm, in der Fürsten-Strasse belegen, an ihrem Schwager, den Bürger und Garnweist Christoph Himmel geridlich verlassen, und ist Terminus dazu auf den zogen Decembr. c. 2. präfixirt; Welches der Oednung gemäß hemit bekladet gemacht wird.

Zu Polzin verkaufet der Bürger und Tuchmacher Meister Jacob Levin, seine Scheune vor dem Tempelburgischen Thore belegen, an den Bülaer und Lobacspinner Meister Peter Galleen, für 50 Rtl. Sojauendt wider diesen Kauf zu Verkauf etwas einzumauern vermeinet, hat sich davo bey E. E. Rath daselbst hantien kannen 14 Tagen zu melden.

Zu Treptow an der Tollense, hat der Bürger und Schuster Meister Johann Helmrich Luppert iwy Morgen Acker im Grieschowschen Felde, zwischen dem Bäcker Meng, und einem Küchen Glück belegen,

an dem Bürger und Ackermann Christian Schwerder verkauft; Solts jemand wider diesen Kauf nichts etwa einzuwenden haben, der hat sich binnen 30 Tagen in loco Contractu vor Gerichte gehörig zu melden.

Als der Bürger und Ackermann Peter Berlin, zu Pyritz vor 5 Jahren eine viertel Scheune von seligen Schäfer Greubendorf um 20 Rthlr. imgleichen ein Viertel in eben dieser Scheune, so vor dem Stettinischen Thor, am Stargardschen Wege, zwischen Meister Christian Toppen Feld und Herrn Grossmästre Christ. Friedrich Schmidtens Stadtwerke belegen, von dem Hauss Bäcker Hans Beyer, um und für 12 Rthlr. in Anno 1749. erhandelt; So wird solches hiermit, da kaum mehr vorgedachtes Kauf-Pretium auf die Hälfte der Scheune quert, in Summa mit 32 Rthlr. Kauf bezahlet, öffentlich bekannt gemacht, das mit dieseljgen, so etwa vermeintliche eingeübte Aufprache an der obgedachten Scheune zu formiren, sich = dato binnen 3 Wochen im Pyritzischen Rathause vor Gerichte melden, und justificiren können, um viles Dringen Rätsel keinen responsenbleibt.

Angleichen hat zu Pyritz schon gedachter Bürger und Ackermann Peter Berlin, von folgenden Rätseln nachstehende Landung erhandelt, als A.) In Anno 1744. einen halben Morgen Grabenstrichs Eavel, zwischen dem Tischer Meister Balken, und dem Käfer selbsten belegen, von Herrn Elias Kistmacher, so Verkäufer, von dem Bürger und Hans Bäcker Hans Beyer, gegen ein Anteile in solutum angenommen, um und für 30 Rthlr. zum Erb- und Todten-Kauf, und in drei verschiedenen Terminen, jeden mit 10. Rthlr. belege innendabiger Quittung, richtig und daar bezahlet. B.) In Anno 1748. einen halben Morgen Fünfrüthe, am Horsischen Wege, zwischen Herrn Doctor Böda Stadt und dem Niedernader Meisters Söllinen Feldwerks belegen, von dem Herrn Pastor Weinholz zu Neumengen, für 24 Rthlr. imgleichen einen halben Morgen kurzen Querflug, zwischen Herrn Provisor Christ. Friede. Schmidt, und dem Brauer Betsch, ebenals von dem Herrn Pastor Weinholz, für 20 Rthlr. zum Erb- und Todten-Kauf. Ans noch hat obgedachter Peter Berlin C.) In Anno 1749. von dem Herrn Pastor Steldorff zu Bobbin, die denselben von der Frau Bürgermeister Walthern in solutum zugestellt einen halben Morgen Langas Eavel, zwischen Herrn Söllinen Stadt und Herrn Elias Kistmachers Feldwerks belegen, für 32 Rthlr. 2 Gr. zum Erb- und Todten-Kauf erhandelt. Da nun Käufer die obenannente sämtliche Landung an die Verkäufer Termijtweise bezahlet hat, und Verkäufer nunmehr vor völlig, wie Quittungen besagen, beziehdet sind; So wird solches hiermit öffentlich bekannt gemacht, damit wenn wider Vermuthen sich eins oder anderes, so ein gedacht Landung eine Aufprache zu haben vermeinen, sich selbige ab $\frac{1}{3}$ binnen 4 Wochen bey E. E. Rath zu Preuß melden, im vorigen aber der Prelusion gewarntigen können.

Es will der Bürger und Bäcker Meister Daniel Weidbrod, sein Hauss, welches am Koss. Markt, zwischen des verstorbenen Dresdner seligen Meister Schiebolds, und des Rathaus-Schlossers Krebs Häusern ohne belegen, in dem Rechts-Tage nach heil. 3. Könige bey dem lobhaften Stadt-Gericht vor, und ablassen; Welches hiermit gehörig fund gemacht wird.

11. Copulirte und ehelich eingesegnete in Stettin.

Vom 18ten Novembris, bis den 2ten Decembri, 1750.

Bey der St. Jacobi Kirche: Herr Michael Künn, Bürger und Brauer hieselbst, mit Frau Christinae Braun. Meister Johann Christoph Krücke, Bürger und Schneider hieselbst, mit Frau Regina Marlow. Christian Krause, Bürger und Brandweinbrenner auf der Ober-Wieck, mit Frau Mar. Kusen, seligen Erdmann Pegels, Bürgers und Brandweinbrenners auf der Ober-Wieck, nachgelassene Witwe. Herr Georg Ludwig Strelle, Bürger und Kaufmann, mit Jungfer Maria Elisabeth Liborius, Herrn Daniel Liborius, Bürger, Kaufmann und Gewürzhändlers, wie auch Altersmann der 1681. Krahmer Compagnie, jwey Junger Tochter. Meister Johann Butenhof, Bürger und Schlosser, mit Jungfer Sophia Lucretia Michaelissen, seligen Meister Christian Michaelis, Leibarbers, nachgelassene einzige Tochter. Meister Christian Meyer, Bürger und Kleisschläger, mit Frau Dorothea Heers, seligen Meister Jacob Hüllings, Bürgers und Kleisschlägers, nachgelassener Witwe. Bey der St. Petri und Pauli Kirde: Johann Paweann Hoppe, Bürger und Amts-Meister der Böber, mit Jungfer Dorothea Elisabeth Egertien. Meister Friederich Gedant, Bürger und Amts-Meister der Schneider, mit Dorothea Sophia Egertien. Christoph Gericke, ein Arbeitmann, mit Jung Barbara Wittenhels.

12. Zu Stettin angelommene Fremde.

Vom 19ten Novembris, bis den 2ten Decembri, 1750.

Den 19ten Novembris. Ein Schulmann Herr von Sydow, kommt von Woltersdorf, legt im Landhause. Den 20ten Novembris. Herr Major von Verdand, vom Bayreuthschen Regiment, kommt von Ueckermünde. Be. legt im Postdam.

- Den 21ten Novembr. Ein Edelmann aus Curland, Herr von Wigand,
Den 22ten Novembr. Herr Baron von der Gölge, logirt bey dem Capitain von Burgsdorff.
Den 23ten Novembr. Herr Captain von Höls, außer Diensten, logirt bey dem Herrn Präsident von
Asterleben. Herr Landrat von Welsleben, kommt von Wodarch, logirt im Landhause.
Den 24ten Novembr. Herr Landrat von Gleisnapp, kommt von Zobenthin, logirt im Landhause.
Den 25ten Novembr. Herr Oberst von Bonin, und Herr Hauptmann von Degg, vom Prins Franzischen
Regiment, logirten in 3 Kronen.
Den 26ten Novembr. Herr Captain von Schulz, außer Diensten, kommt von seinem Gut, logirt im Pots-
dam. Herr Lieutenant von Marcal, vom Nordenburgischen Regiment. Herr Lieutenant von
Dorf, vom Bayreuthischen Regiment, kommt von Pafewald, logirt im Potsdam.
Den 27ten Novembr. Herr Lieutenant von Gleimius, vom Schlesischen Regiment, logirt bey dem Herren
Major von Lüderig.
Den 28ten Novembr. Herr Cammer-Herr von Väh, kommt von Danzig, logirt im Potsdam.
Den 29ten Novembr. Herr Lieutenant von Wünckow, vom Darmstädtschen Regiment, logirt im Potsdam.

13. Preise von unterschiedenen zum Verkauf fürhandenen Gütern in Stettin.

Waaren bey Sc. 280 Th.

Swedish Eisen. 10 Rt.

English Block-Zinn.

Dito Stangen-Zinn. 30 Rt.

Dito Blei. 12 Rt.

Fjäländische Fische.

Tinnemärkischen Rotscher. 11 Rt.

Königsberger Hans. 19 Rt. 20 gr. 5. 18 Rt.

Dito Schuden-Hans. 14 Rt.

Ordinaria Losse. 10 Rt.

Waaren bey Sc. a 110 Th.

Zapanholz. 15 Rt.

Gemahlten Selbholz. 6 Rt.

Dito Rothholz. 15 Rt.

Fernbock. 23 Rt.

Aussierbammer Pfeffer. 39 Th.

Groß Melis Zuder. 21 Rt.

Nesnade. 24 Rt.

Klein dito. 27 Rt.

Landsbroden. 30 Rt.

Valence Mandeln.

Große Rosinen. 9 Rt.

Biertaxe.

	M.	Gr.	Th.
Stettinisches braun Bitterbier, die halbe Sonne	1	8	
das Quart	1	8	
Stettinisch ordinat braun und weiß Bierbier, die halbe Sonne	1	8	
das Quart	1	8	
auf Bouteillen gezogen	1	6	
Weizenbier, die halbe Sonne	1	7	
das Quart	1	6	
die Dantelle	1	2	

Brodtaxe.

	Pfund	Loch	Qu.
für 2. Pf. Semmel	10	2	
3. Pf. dito	15	3	
für 3. Pf. schön Roggenbrod	1	1	
6. Pf. dito	2	2	
1. Gr. dito	4	1	
für 6. Pf. Hansbackenbrod	2	9	2½
1. Gr. dito	4	19	1½
2. Gr. dito	9	6	1

Fleischtaxe.

	Pfund	Gr.	Pf.
Mindfleisch	1	1	3
Kalbfleisch	1	1	4
Hammelfleisch	1	1	1
Schweinfleisch	1	1	4

Vom 25ten Novembr. bis den 1ten Decembris
1750. sind allhier keine Schiffe aus,
noch einpaziert.

An Getreide ist zur Stadt gekommen.

Vom 18ten Nov. bis den 1ten Decembris. 1750.

	Wimpel	Sackel
Weizen	22.	1.
Roggen	102.	14.
Berse	162.	15.
Mais		
Haber	20.	8.
Eden	4.	
Buchweizen		
Summe	332.	9.

14. Wollsel

14. Wolle- und Getreide-Markt-Preise in Vor- und Hinter-Pommern.
Vom 27ten Novembr. bis den 4ten Decembr. 1750.

	Wolle, der Stein.	Weizen, der Winzp.	Roggen, der Winzp.	Gerste, der Winzp.	Mais, der Winzp.	Haber, der Winzp.	Erbse, der Winzp.	Buchweiz, der Winzp.	Hopfen, der Winzp.
zu									
Angland	2 R.	20 R.	10 R.	10 R.	—	6 R.	13 R.	—	—
Saale		24 R.	12 R.	10 R. 12 R.	—	7 R. 12 R.	16 R.	—	—
Delgard	3 R. 128.	26 R.	11 R.	10 R. 128.	13 R.	6 R.	12 R.	26 R.	8 R.
Beestenwalde		Habt	nichts	eingesandt					
Gublig	2 R. 82r.	26 R.	10 R.	9 R.	12 R.	7 R.	20 R.	7 R.	8 R.
Büttow			9 R.	8 R.	10 R.	4 R.	—	—	
Tannius	3 R. 82r.	30 R.	11 R.	10 R.	12 R.	7 R.	9 R.	—	8 R.
Goldberg	3 R. 82r.	28 R. 128.	12 R.	12 R.	14 R.	6 R.	16 R.	—	8 R.
Ecklin		27 R.	11 R.	11 R.	—	6 R.	15 R.	—	
Edelin		26 R.	11 R.	11 R. 82.	—	6 R.	11 R.	10 R.	—
Daber	Haben	nichts	eingesandt						
Damm									
Demmin		20 R.	9 R.	11 R.	12 R.	6 R.	11 R.	14 R.	—
Giddichow		24 R.	12 R.	12 R.	—	8 R.	16 R.	—	
Frenzenwalde		24 R.	11 R.	10 R.	—	8 R.	12 R.	—	
Gatz		20 R.	11 R. 12 R.	11 R. 12 R.	14 R.	8 R.	15 R.	—	
Gollnow	3 R. 128.	26 R.	13 R.	10 R.	—	5 R. 28.	16 R.	—	
Greiffenberg		28 R.	11 R.	9 R.	12 R.	6 R.	12 R.	—	
Greiffenhagen	3 R. 168.	24 R.	13 R.	12 R.	—	8 R.	16 R.	—	8 R.
Göllow		Habt	nichts	eingesandt					
Jacobshagen		22 R.	11 R.	9 R.	—	7 R.	14 R.	—	
Sarmen	1 R. 92.	20 R.	10 R.	10 R.	—	—	12 R.	—	
Lobes	3 R. 128.		12 R.	10 R.	—	6 R.	14 R.	—	
Lauenburg		28 R.	10 R.	8 R.	10 R.	5 R.	10 R.	—	12 R.
Maissow		Habt	nichts	eingesandt					
Rangardt			12 R.	10 R.	—	8 R.	14 R.	—	
Newarp		24 R.	14 R.	11 R.	12 R.	—	14 R.	—	
Wasewalde	1 R. 208.	22 R.	11 R. 12 R.	11 R.	11 R.	8 R.	14 R.	16 R.	8 R.
Prenen			12 R.	13 R.	12 R.	8 R.	14 R.	—	
Plathe			28 R.	14 R.	13 R.	15 R.	12 R.	20 R.	—
Götz				13 R.	—				
Polnow		Habt	nichts	eingesandt					
Polzin	3 R. 168.	30 R.	10 R.	10 R.	12 R.	8 R.	16 R.	—	8 R.
Pring	4 R. 48.	24 R.	11 R.	11 R.	—	6 R.	16 R.	—	6 R.
Radebühre	3 R. 203.	32 R.	9 R.	7 R.	10 R.	5 R.	11 R.	8 R.	12 R.
Eggenwalde	3 R. 128.	32 R.	12 R.	11 R.	13 R.	6 R.	16 R.	24 R.	4 R.
Eggewalde		20 R.	12 R.	9 R.	—	6 R.	—	16 R.	—
Gummelsburg		28 R.	10 R.	10 R.	9 R.	—	6 R.	—	
Schlaue		22 R.	10 R.	9 R.	11 R.	5 R.	12 R.	—	
Starzard	3 R. 128.	23 R.	11 R. 12 R.	10 R.	—	6 R.	14 R.	11 R.	8 R.
Stepens		Habt	nichts	eingesandt					
Stettin, Alt	4 R.	22 R. 124 R.	11 R. 12 R.	11 R. 12 R.	12 R. 13 R.	8 R.	15 R.	14 R.	6 R.
Stettin, Neu	4 R.	28 R.	10 R.	8 R.	10 R.	5 R.	12 R.	9 R.	8 R.
Stolp		22 R. 124 R.	9 R. 12 R.	8 R.	—	5 R.	—	—	
Dempelburg		24 R.	16 R.	—					
Lepzig, D. Kosse		28 R.	12 R.	11 R.	11 R.	8 R.	15 R.	—	
Lepto, D. Kosse		20 R.	9 R.	9 R.	—				
Ustermünde		20 R.	11 R.	10 R.	12 R.	7 R.	15 R.	—	
Usedom		24 R.	13 R.	12 R.	—				
Wangenien,	Haben	nichts	eingesandt						
Werben									
Wolin	3 R. 163.	24 R.	11 R.	9 R.	10 R.	8 R.	14 R.	36 R.	11 R.
Sachen		24 R.	11 R.	10 R.	—	—	14 R.	—	7 R.
Zanow	3 R. 108.	24 R.	10 R. 12 R.	10 R. 82.	—	6 R.	12 R.	10 R.	—

Diese Nachrichten sind allhier in Stettin, als in allen Pommerschen Postämtern für 1 Gr. zu bekommen.